

Datum	21.02.2025
Zahl	FE4-BA-1276/4-2025 (003/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Herr Eggerer
Telefon	050 536-67208
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Bergeralm Besitz GmbH;

**Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage „Hotel Feuerberg“ in 9551 Bodensdorf, Gerlitzestraße 87, Gst. Nr. 694/5, 694/6, 694/10, 694/57, 694/60, 694/61 und 694/65, KG 72324 Ossiachberg, Gemeinde Steindorf –
Anzeigeverfahren gem. § 81 Abs. 2 Ziff. 7 und Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994**

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG EINES ANZEIGEVERFAHRENS

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Bergeralm Besitz GmbH hat die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage „Hotel Feuerberg“ in 9551 Bodensdorf, Gerlitzestraße 87, Gst. Nr. 694/5, 694/6, 694/10, 694/57, 694/60, 694/61 und 694/65, KG 72324 Ossiachberg, Gemeinde Steindorf, durch

- die Erweiterung des Turms um drei Geschosse (2.-4.OG) und 20 Suiten,
- die Erweiterung des Restaurants im 1. UG um 12 Verabreichungsplätze,
- die Erweiterung des Mitarbeiterhauses 11 im EG und im 1. OG um vier Mitarbeiterzimmer,
- den Umbau des Skidepots im EG durch Auflassen der Büros und
- die Neusituierung der Verwaltung im 1. OG durch Auflassen von vier Hotelzimmern

angezeigt.

Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich, dass das ggstdl. Vorhaben dem Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 2 Ziff. 7 und Abs. 3 und § 345 Abs. 6 GewO 1994 zu unterziehen ist.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekannt gegeben, dass die Unterlagen für dieses Projekt in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen – Gewerbereferat – bis **10.03.2025** zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn (im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994) können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis **spätestens 10.03.2025** schriftlich oder mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Gewerbereferat, Gebrauch machen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass den Nachbarn lediglich eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 81 Abs. 2 Ziff. 7 und 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

Für den Bezirkshauptmann:

Eggerer